

Besondere Bedingung Nr. 4171

Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen (Kfz-Bereich)

1. In Ergänzung des Artikels 17 VRB 2003 bzw. ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG besteht im Rahmen des Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 17.2.4. ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG) auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers, die versicherte Motorfahrzeuge und Anhänger einschließlich Ersatzteile und Zubehör betreffen (Artikel 7.1.7. VRB 2003 bzw. ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG kommt nicht zur Anwendung.).
2. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Rechtsschutz-Versicherungsverträgen mit dem eigenen Rechtsschutzversicherer oder gegen das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen.
3. Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem für dieses Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.
4. Diese Besondere Bedingung kann, unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen, für sich allein jährlich von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich gekündigt werden.